



**EINWOHNERGEMEINDE  
BETTENHAUSEN**

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen**

**1. Januar 2018**

Grundlagen	<p><b>Art. 1</b> Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bettenhausen den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen.</p>								
Periodische Kontrolle	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Nachkontrollen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Andere Kontrollen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Verrechenbarer Mehraufwand	<p><b>Art. 5</b> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>								

Anpassung der Gebühren

**Art. 6** <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 2 bis 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen wird durch die Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen erledigt.

<sup>3</sup> Forderungen auf dem Rechtsweg (betriebsrechtliches Inkasso) werden durch die Gemeinde Bettenhausen erledigt.

<sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bettenhausen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

**Art. 8** Der Gebührentarif vom 3. Dezember 2003 sowie die Änderung vom 7. Juni 2006 werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 9** Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bettenhausen an seiner Sitzung vom 2. November 2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

### **Auflagezeugnis**

Der Beschluss über den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 47 vom 23.11.2017 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 04.01.2018

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel